

Förderung der kommunalen Zusammenarbeit nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Fördervoraussetzungen und Verfahren

Förderung der kommunalen Zusammenarbeit nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG

- Rechtsgrundlagen
- Förderziele
- Förderberechtigte
- Gegenstand und Voraussetzungen einer Förderung
- nicht förderfähige Bereiche
- Umfang und Höhe der Förderung
- Antragstellung
- Bewilligungszeitraum
- Kontaktdaten

Rechtsgrundlagen

- § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG
- DS 6/6653
- Haushalts- und Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

§ 24 Landesausgleichsstock

(2) Neben Überbrückungshilfen im Sinne des Absatzes 1 sind die Mittel des Landesausgleichsstocks bestimmt für

...

4. die Förderung der Bemühungen der Gemeinden und Landkreise, durch **kommunale Zusammenarbeit** unter den **gestiegenen Anforderungen** die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise ebenso gut wie bisher zu erfüllen oder die **Qualität** der Aufgabenerfüllung **noch zu verbessern**; **Wirtschaftlichkeitsgrundsätze** sind dabei von hervorgehobener Bedeutung.

Förderziele

- Dynamisierung der kommunalen Zusammenarbeit
- Förderung der **Bildung neuer Kooperationen**
- Erschließung neuer Aufgabenfelder für die kommunale Zusammenarbeit

- Sicherstellung der **Erfüllung und Qualitätssicherung** der vielfältigen **kommunalen Aufgaben** vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen
 - Digitalisierung
 - demografische Entwicklung

Förderberechtigte

- alle an der beabsichtigten neuen kommunale Zusammenarbeit oder der Erarbeitung des Gutachtens Beteiligten
 - Gemeinden
 - Landkreise
 - ggf. gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

- Bevollmächtigung eines Beteiligten
 - stellvertretend für alle als Zuwendungsempfänger
 - Ansprechpartner gegenüber Bewilligungsbehörde

Gegenstand und Voraussetzungen einer Förderung

§ 24 Abs. 2 Satz 2 ThürFAG

- Freiwillige kommunale Zusammenarbeit von mindestens drei Gemeinden/Landkreisen
 - auf Grundlage einer Satzung, Vertrag o.a.
 - Aufgabengebiet, in dem bisher keiner der Beteiligten zusammengearbeitet hat
 - für Dauer von mindestens 5 Jahren
 - wenn für Benutzung der betroffenen öffentlichen Einrichtungen keine Abgaben nach dem ThürKAG erhoben werden
 - nicht im Zusammenhang mit gemeindlichen Unternehmen nach § 71 Abs. 1 ThürKO
- Gutachten
 - Untersuchung der Möglichkeiten/Voraussetzungen von Kooperationen
 - Erschließung und Vorbereitung künftiger kommunaler Kooperationen

nicht förderfähige Bereiche

- Ausweitung **bestehender Kooperationen**
- Aufgabenbereiche, in denen für Benutzung öffentlicher Einrichtungen **Abgaben** nach dem ThürKAG erhoben werden
 - z.B. Wasserver- /Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Kindergärten, Museen u.ä.
- **reine „Einkaufsgemeinschaften“**
 - Generierung von Einsparpotentialen durch Erzielung bessere Konditionen auf Grund der Beschaffung größerer Mengen

Umfang und Höhe der Förderung

- Fördermittel in Höhe von jährlich 5 Mio. Euro
- Landesausgleichstock
- **Projektförderung**
- einmalige Förderung
- allgemeiner, zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschusses
- Regelfördersatz 75% / 80%
- Ausnahme Fördersatz 100%

Umfang und Höhe der Förderung

konkrete Maßnahmen

- § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürFAG
- Förderhöchstsumme **500.000 Euro**
- Regelfördersatz **80%**

- über den Regelfördersatz hinausgehender Fördersatz ist insbesondere abhängig von
 - Anzahl der beteiligten Kommunen
 - Einwohnerzahl
 - Beteiligung eines zentralen Ortes
 - Digitalisierungsbezug
 - Regionale Bedeutung/besondere Nachhaltigkeit
 - Finanzschwäche der Kommune

Umfang und Höhe der Förderung

Gutachten

- § 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 ThürFAG
 - allgemeiner, zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - Fördersatz **75%**
 - Honorarkosten, Nebenkosten
 - Förderhöchstsumme **30.000 Euro**

- nachträgliche Förderung des Eigenanteils (25 %) möglich
 - Entstehung und Förderung einer Zusammenarbeit im Nachgang zum Gutachten
 - bis max. **10.000 Euro**

Antragstellung

➤ § 24 Abs. 2 Satz 7 ThürFAG

- gemeinsamer, schriftlicher, nicht formgebundener Antrag
- Unterschrift von allen Beteiligten
- Antragsformular des TLVwA verwenden
 - <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/kommunales/kommunale-finanzen/foerderung-der-kommunalen-zusammenarbeit>
- **Antragsfrist 15.09.** (Zugang bei Bewilligungsbehörde)

➤ vor Beginn der Zusammenarbeit !

- keine Unterzeichnung vor Bewilligung → neue Kooperation
- vorzeitiger, förderschädlicher Maßnahmenbeginn



➤ unverbindliche **Voranfrage** stellen

Bewilligungszeitraum

- Fördermittel stehen jährlich zur Verfügung
- ab Maßnahmenbeginn bis 28.02. des Folgejahres
- Berücksichtigung der **Zweimonatsfrist** nach Ziff. 1.3 ANBest-GK
 - d.h. Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden
- **Mittelabruf und Auszahlung bis Ende Haushaltsjahr**
 - Mittelabruf bis Mitte Dezember
 - Verwendung der Mittel bis spätestens 28.02. des Folgejahres
- Bindung an Haushaltsjahr/Jahresfrist
- auf Antrag ggf. Verlängerung Bewilligungszeitraum (Begründung)



Kontaktdaten

Ihre Ansprechpartnerinnen

Sachbearbeiterin	Frau von Obstfelder, Telefon: 0361/57332-1530
Referentin	Frau Prohaska-Haug, Telefon: 0361/57332-1303
E-Mail	Kommunalrecht@tlvwa.thueringen.de

Internet

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/kommunales/kommunale-finanzen/foerderung-der-kommunalen-zusammenarbeit>